

Information

Sicher und gesund im Wahlraum

Für Wahlberechtigte und Wahlvorstandsmitglieder: Diese Aspekte sind am Wahltag zu berücksichtigen

Bei der am 26. September stattfindenden Wahl des 20. Deutschen Bundestages werden wieder zahlreiche Wahlvorstandsmitglieder bzw. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz sein. Denn neben der Stimmabgabe durch Briefwahl haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Stimmen in Wahlräumen abzugeben. Welche Aspekte bei der Organisation und Einrichtung der Wahlräume und am Wahltag mit Blick auf die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten in der aktuellen Phase der Pandemie zu berücksichtigen sind, hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit Landeswahlleiter Marcel Hürter wie schon bei der Landtagswahl im März zusammengefasst. Dabei wurden die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich Corona-Impfschutz und Testungen nach bestem Wissen berücksichtigt. Diese Information soll allen Beteiligten als Orientierung dienen. Sie beinhaltet auch den Versicherungsschutz für Wahlhelfende.

Welche allgemeinen Maßnahmen werden empfohlen?

Damit die bei den Wahlen ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten ihre wichtigen Aufgaben für die Allgemeinheit sicher durchführen können, sind die Infektionsschutz-rechtlichen Regelungen entsprechend der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) und konkretisierender Allgemeinverfügungen der zuständigen Kommunalverwaltungen zu berücksichtigen.

- Es werden (möglichst) große Wahlräume ausgewiesen.
- Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt das Gebot zum Tragen einer Schutzmaske. Dieses gilt für alle anwesenden Personen. Die dauerhaft im Raum befindlichen Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbeobachtenden sollen möglichst dazu geeignete FFP2-Masken

(alternativ Maske eines Standards KN95/N95 oder medizinische Gesichtsmaske) erhalten und nutzen. Die Wahlberechtigten müssen in Wahlräumen und deren Zugängen zumindest medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

- Das Maskengebot gilt unabhängig davon, ob eine Person Geimpft, Genesen oder Getestet ist.
- Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte, möglichst mit Einbahnregelungen, sollen diese Anforderung unterstützen. Gut sichtbare Markierungen in den Wahlräumen sollen auch dort die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen.
- Es dürfen sich nur so viele Wahlberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten bzw. Wahlkabinen vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe werden die Wahlberechtigten aufgefordert, den Wahlraum zügig zu verlassen.
- Personen, die als Wahlbeobachtende fungieren, werden namentlich erfasst und ihnen wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen.
- Nur zur Feststellung der Identität der Wahlberechtigten werden sie vor Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert, ihre Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Mindestabstands kurzfristig abzunehmen.
- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.

Bin ich als Wahlvorstandsmitglied einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt?

Nein. Wenn die Wahlberechtigten wie vorgesehen, sich nicht länger als notwendig im Wahlraum, aufhalten und die aufgeführten besonderen Hygienemaßnahmen aufgegriffen werden. Dies gilt umso mehr,

Information

wenn Wahlvorstand bzw. Wahlbeobachter vollständig geimpft oder genesen sind. Die Unfallkasse empfiehlt, dass Menschen, die aus diesem Personenkreis weder geimpft noch genesen sind, einen amtlich bestätigten Corona-Test durchführen. Der Nachweis auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 muss durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest) oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), erfolgt sein.

Für beide gilt, dass sie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen, auf der Website <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> gelistet und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen sein müssen.

Alternativ gilt

3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, als geeigneter Nachweis.

Damit wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis, der sich länger im Wahlraum aufhält, nicht infektiös ist.

Sollte im Nachgang dennoch eine Infektion nachgewiesen werden, stehen die betroffenen Wahlvorstandsmitglieder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser beinhaltet, zeitlich und finanziell unbegrenzt mit allen geeigneten Mitteln die Wiederherstellung der Gesundheit anzustreben.

Welche besonderen Hygienemaßnahmen gelten?

1. Die Wahlberechtigten sollten beispielsweise durch Aufsteller, Plakate oder Handzettel in geeigneter Weise über die für ihren Wahlraum getroffenen Hygienemaßnahmen informiert werden. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Diese weisen u. a. auf Masken- und Abstandspflicht, Hygieneregeln und Abläufe im Wahlraum hin.

Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender mit viruzid wirkenden Desinfektionsmitteln sind an den Eingängen und im Wahlraum für die Wahlvorstandsmitglieder vorzuhalten.

2. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind, möglichst mittels Querlüftung ausreichend mit Frischluft zu versorgen. Als Grundsatz gilt ein **Lüftungsintervall von 20 Minuten für jeweils mindestens 3 bis 5 Minuten** im Sinne einer Stoßlüftung. Wir empfehlen die Nutzung der CO2-App der Unfallversicherungsträger (<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>).
3. Nach der Stimmabgabe des Wählenden ist der Tisch in der Wahlkabine mittels Wischdesinfektion zu desinfizieren. Hierzu sind entsprechende Desinfektionstücher vorzuhalten.
4. Es sollte jeder Wählerin bzw. jedem Wähler mit dem Stimmzettel ein Schreibstift ausgehändigt werden, den er anschließend mitnehmen darf oder der anschließend desinfiziert wird. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.

Bin ich als Wahlvorstandsmitglied unfallversichert?

Wahlvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes aus und gehören damit zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII) versicherten Personenkreis. Dieser kostenlose Versicherungsschutz für Wahlvorstandsmitglieder besteht während:

Information

- der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit vermitteln,
- der eigentlichen Tätigkeit am jeweiligen Wahltag (Kontrolle des Wählendenverzeichnisses, Öffnung und Schließung des Wahlraumes etc.),
- der zeitlich und sachlich zugehörigen Vor- und Nachbereitungshandlungen (z. B. Herrichtung des Wahlraumes, Vorbesprechung vor Wahlraumöffnung, Auszählung der abgegebenen Stimmzettel, Aufräumen im Wahlraum etc.)
- auf den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Damit ist jeder im Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt erlittene Gesundheitsschaden, von Sturzunfall bis Infektion, unfallversichert, sofern der kausale Zusammenhang gesichert ist.

Haben Sie Fragen?

Informationen erhalten Sie hier:
Abteilung Prävention
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Telefon: 02632 960-1650
E-Mail: praevention@ukrlp.de